



## MERKBLATT für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte zum Verbringen von Rindern

### Was ist neu?

Die Kommission der Europäischen Union hat neben den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 der Kommission vom 22.05.2017 auch die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes) anerkannt. Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 06.06.2017 sowie am 12.06.2017 hat somit nunmehr das gesamte Land Nordrhein-Westfalen den Status „BHV1-freie Region“.

In der EU haben bereits Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, die Insel Jersey im Vereinigten Königreich, sowie die Autonome Provinz Bozen und die Region Aostatal in Italien den Status „BHV1-freie Region“. Auch Norwegen und die Schweiz sind „BHV1-frei“.

Nun gehört auch Deutschland zu den Regionen, in denen die ergänzenden Garantien für die infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen gelten.

Der Status „BHV1-freie Region“ ermöglicht es, Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen durch erweiterte Anforderungen an das Verbringen (sog. zusätzliche Garantien nach der Entscheidung 2004/558/EG) besser vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen. Der Handel mit anderen BHV1-freien Regionen wird dadurch erleichtert.

### Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

#### Grundsätzlich

- Es darf keine Versendung von gegen BHV1 geimpften Rindern innerhalb Deutschlands sowie zwischen BHV1-freien Regionen in der EU erfolgen.
- Die Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Status gem. § 1 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage I Abschnitt 2 der BHV1-VO gelten weiterhin. Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden, auch um evtl. Neueinträge möglichst frühzeitig zu erkennen.
- Von der Möglichkeit, die Untersuchungsvorgaben für die Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit zu lockern (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 5 der BHV1-VO), wird derzeit in NRW kein Gebrauch gemacht.



- Für BHV1-Kontrolluntersuchungen sind die HIT-Untersuchungsanträge zu verwenden. Die Ergebnisse werden Einzeltier-bezogen in HIT eingestellt.
- Beim Verbringen (nicht gegen BHV1 geimpfter Rinder) innerhalb Deutschlands entfällt die Notwendigkeit der BHV1-Bescheinigung (§ 3 Absatz 3 Satz 3 der BHV1-VO).
- Beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern ist die Gesundheitsbescheinigung (Anhang F) der Richtlinie 64/432/EWG weiterhin erforderlich und um die in der Entscheidung 2004/558/EG aufgeführte Erklärung zur Erfüllung zusätzlicher Garantien in Abschnitt C Nr. II. 3.3 zu ergänzen.

### **Verbringen von Zucht- und Nutztindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen** (Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das Verbringen aller Zucht- und Nutztinder, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen, und ebenfalls für Rinder, die eine BHV1-freie Region auch nur zeitweilig verlassen haben, z.B. für Auktionen oder Ausstellungen.

- Jedes nach Nordrhein-Westfalen zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein **und**
- im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein **und**
- die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (Quarantäne!) **und**
- während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten **und**
- alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21.Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (gB-negativ) zu untersuchen **und**
- die Tiere werden von einer Gesundheitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel (TRACES-Zertifikat) begleitet, in der die Einhaltung dieser Bedingungen im Abschnitt C Nummer II. 3.3 ergänzt wurde. („Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien bezüglich infektiöser boviner Rhinotracheitis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission.“)



### **Verbringung von Mastrindern zur Endmast, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen** (Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 2004/558/EG)

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 2004/558/EG kann das Bestimmungsland, in diesem Fall NRW, für Mastrinder Ausnahmen von der in Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG beschriebenen Quarantäne zulassen. Diese „Ausnahme-Quarantäne“ sieht die abschließende Untersuchung der verbrachten Tiere im Bestimmungsbetrieb vor. Dadurch besteht die Gefahr, dass bereits infizierte Tiere ohne vorherige Untersuchung in den Bestimmungsbetrieb verbracht werden und so den Status des Empfängerbetriebs und auch den Status von NRW und Deutschland als „BHV1-freie Region“ gefährden. Aus diesem Grund macht NRW von der Möglichkeit der Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 2004/558/EG derzeit keinen Gebrauch. Eine Verbringung solcher Rinder nach NRW ist somit nicht möglich.

### **Verbringen von Schlachtrindern**

Zur Schlachtung bestimmte Rinder aus nicht anerkannt BHV1-freien Mitgliedsstaaten oder Regionen sind direkt zum Bestimmungsschlachthof zu befördert, d.h. die Tiere müssen ohne Abladung an einem anderen Ort als dem Bestimmungsschlachthof in Nordrhein-Westfalen transportiert werden und dürfen nicht über eine nordrhein-westfälische Sammelstelle verbracht werden.

**Diese Regelungen gelten für alle Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Sammelstellen. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.**

Ein Transit von Rindern mit schlechterem Gesundheitsstatus durch Nordrhein-Westfalen ohne Halt in dortigen Rinderhaltungen oder Sammelstellen ist nicht berührt.

Dem Tierhalter wird dringend empfohlen, auch weiterhin beim Zukauf von Rindern eine aktuelle amtstierärztliche BHV1-Bescheinigung zu verlangen, um sich gegen eine Einschleppung von BHV1 in den eigenen Bestand abzusichern und den Status des eigenen Betriebs nicht zu gefährden. Darüber hinaus wird die Einhaltung von allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen für alle Rinderbestände als zwingend notwendig erachtet.

Weitere Auskünfte zur BHV1 erteilen die lokalen Veterinärbehörden.